

RS Vwgh 1989/10/18 89/09/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §58 Abs2;

KOVG 1957 §54 Abs1;

Rechtssatz

Um fehlende Gutgläubigkeit annehmen zu können, muss die Behörde feststellen, auf Grund welcher Umstände der Leistungsempfänger Zweifel an der Gebührllichkeit der ihm angewiesenen Rentenbezüge haben musste.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Verschulden und guter Glaube

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090047.X01

Im RIS seit

11.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at